

Viertes Kapitel

Allgemeine Regeln, welche bey den Untersuchungen ihres Verstandes beraubter Personen zu beobachten sind.

§. 32.

Bey den Untersuchungen ihres Verstandes beraubter und wahnsinniger Personen muß man in vielen Stücken eben so zu Werke gehen, wie bey kranken Kindern.

Man muß besonders die ruhigern Zwischenräume dazu wählen und abwarten, und vor allen Dingen sich bey ihnen möglichst in Vertrauen, Respect oder Furcht zu setzen suchen, um dann sicher und ungehindert sich ihnen nähern, und das Nöthige wahrnehmen zu können.

Da sich von ihnen selbst selten etwas Wahres und Bestimmtes erfahren läßt, so muß man seine übrigen Sinne desto sorgfältiger brauchen, sich von angestellten Wachen und wohl instruirten Wärtern über einzelne Untersuchungspuncte belehren lassen, und sie zu sehr verschiedenen Zeiten beobachten.

Es erfordert oft lange Zeit und viele wiederholte Untersuchungen, ehe man ihren Zustand gehörig erwächset.

Manche Aerzte haben vorzügliche Talente, mit solchen Kranken umzugehen. Von einer Seite gehört eine gewisse Unerfrohenheit und Dreistigkeit dazu, und von der andern viele Geduld und Nachsicht, um so wenig ins